

Hiermit wird

Herrn Rechtsanwalt Mathias F. Schell,  
Große Friedberger Straße 42, 60313 Frankfurt am Main  
Phone: 069 / 92 88 57 13, Mobile: 0170 - 4 14 16 18, Fax: 03212 / 4 14 16 18  
E-Mail: ra-schell@frankfurtanwalt.de, Web: www.frankfurtanwalt.de  
Commerzbank Konto.: 09 2000 1000, BLZ 500 800 00  
IBAN: DE 86 5008 0000 0920 0010 00, BIC: DRESDEFFXXX

**Vollmacht-Zivilprozessvollmacht-Strafprozessvollmacht**

erteilt

in Sachen .....

wegen .....

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Folgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 ZPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter "wegen ...." genannten Angelegenheit;
6. zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht). Die entstehenden Kosten trägt die/der Unterzeichnende.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten. Der Rechtsanwalt ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Vollmacht umfasst die Befugnis des Rechtsanwalts, im Rahmen der Bevollmächtigung eingehende Zahlungen mit fälligen Honorar- und Kostenansprüchen zu verrechnen. Die dem Rechtsanwalt zustehenden Honorar-/Kostenansprüche werden 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Der mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an den Bevollmächtigten auszuzahlen.

Der Rechtsanwalt wird die Akten in dieser Sache sechs Monate ab Erledigung des Falles aufbewahren; hat sie der Auftraggeber dann nicht abgeholt, so ist der Rechtsanwalt nicht mehr verpflichtet, sie länger aufzubewahren und haftet für etwa abhanden gekommene Akten(-teile) nicht mehr.

Der Rechtsanwalt ist befugt, den Schriftverkehr auch per E-Mail über das Internet zu versenden.

Der Vollmachtgeber bestätigt durch seine Unterschrift,

1. vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass in der Arbeitsgerichtssache erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht;
2. in den Fällen, in denen sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, durch den Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hingewiesen worden zu sein.

Ort/Datum: .....

Unterschrift: .....